

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 LA 68/05
6 A 55/03

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der ...

2. des ...

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger und
Zulassungsantragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwalt ...

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - -

Beklagte und
Zulassungsantragsgegnerin,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - -

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r), Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am 13. Juli 2005 beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - Einzelrichter der 6. Kammer - vom 09. Juni 2005 sowie der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Antragsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert wird für das Antragsverfahren auf

2.400,-- Euro

festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihr Prozesskostenhilfeantrag ist abzulehnen (§§ 166 VwGO, 114 ZPO). Der - allein geltend gemachte - Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG ist nicht gegeben.

Die Antragschrift wirft – zunächst - die Frage auf, ob „der in § 60 Abs. 1 AufenthG Eingang gefundene Flüchtlingsbegriff nach Art. 1 GFK nach der Richtlinie 2004/83 des Europäischen Rates vom 29.04.2004 (Abl. L 304/12) auszulegen und damit maßgebend“ ist, um – sodann – zu kritisieren, dass aus dem erstinstanzlichen Urteil nicht ersichtlich sei, inwieweit die „Richtlinie Eingang in die rechtlichen Überlegungen gefunden“ hat. Mit dieser Verknüpfung wird keine Grundsatzfrage dargelegt (§ 78 Abs. 4 S. 4 AsylVfG). Dazu wäre erforderlich, dass die Entscheidungserheblichkeit sowie die Klärungsbedürftig- und –fähigkeit einer konkreten Fragestellung erläutert wird. Die Kritik an den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung als solche ist im Rahmen des § 78 Abs. 3 AsylVfG nicht zulassungsbegründend.

Die im Zulassungsantrag gestellte Frage nach der „Auslegung“ des Flüchtlingsbegriffs in Art. 1 GFK nach der sog. Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG bleibt abstrakt: Indem ausgeführt wird, es könne nicht darauf ankommen, „zu welchem Ergebnis das erstinstanzliche Gericht bei der Anwendung der Richtlinie gekommen wäre, sondern darauf, ob die Richtlinie überhaupt anzuwenden ist“ (S. 3 der Antragsschrift, a.E.), wird das Erfordernis der Darlegung der (konkret-fallbezogenen) Entscheidungserheblichkeit der Grundsatzfrage gerade verfehlt. Aus dem Zulassungsantrag ist nichts darüber zu entnehmen, dass eine Anwendung der sog. Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG (als Grundlage einer „Auslegung“) durch die tatsächlichen Gegebenheiten des vorliegenden Falles erforderlich gewesen wäre. Es ist nicht dargelegt, dass die „andere konzeptionelle und systematische Dogmatik“ des Schutzes nach der sog. Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG oder die (lediglich thesenartig angerissene) fehlende „Berücksichtigung“ dieser Richtlinie bei der Prüfung des § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG im Falle der Kläger zu einer anderen Beurteilung der geltend gemachten Schutzansprüche führt oder führen kann.

Der Zulassungsantrag verfehlt – des Weiteren - die Darlegung, inwieweit die (abstrakte) Frage der „Maßgeblichkeit“ der sog. Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG bzw. des Flüchtlingsbegriffs nach Art. 1 GFK überhaupt klärungsbedürftig ist.

Was – zunächst die sog. Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG anbetrifft, ist festzustellen, dass die Frist für deren Umsetzung in nationales Recht noch (lange) nicht abgelaufen ist; Fristende ist gem. Art. 38 Abs. 1 dieser Richtlinie der 10.10.2006. Vor Ablauf der Umsetzungsfrist entfaltet eine europäische Richtlinie gem. Art. 249 EGV gegenüber einzelnen noch keine Wirkung. Eine Direktwirkung in dem Sinne, dass sich ein einzelner auf die Richtlinie unmittelbar berufen kann, greift erst nach Fristablauf und nur unter der Voraussetzung ein, dass die Richtlinie nach ihrem Inhalt ohne konkreten Umsetzungsakt vollzugstauglich („self executing“) ist (vgl. Schoch, NordÖR 2004, 1 ff./5 m. w. N. bei Fn. 78-80). Damit ist – für den Streitfall – klar, dass die allgemeine Frage nach einer „Maßgeblichkeit“ oder nach (Vor-)Wirkungen der sog. Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG bereits aus Rechtsgründen – im verneinenden Sinne – zu beantworten ist, ohne dass es insofern einer Klärung in einem zuzulassenden Berufungsverfahren bedürfte (so auch VGH Mannheim, Beschl. v. 12.05.2005, A 3 S 358/05 sowie OVG Münster, Beschl. v. 18.05.2005, 11 A 533/05.A; beide veröff. in Juris).

Die „Maßgeblichkeit“ des Flüchtlingsbegriffs nach Art. 1 GFK im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG wird im erstinstanzlichen Urteil nicht in Frage gestellt. Dies entspricht i. ü. auch

der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 91 – zu § 60 - ; vgl. auch OVG Münster, Beschl. v. 18.05.2005, a.a.O. [Tz. 17, 19 ff.], VG Karlsruhe, Urt. v. 10.03.2005, A 2 K 12193/03, NVwZ 2005, 725 ff.).

Bei Zugrundelegung dieses Flüchtlingsbegriffs und Berücksichtigung – insbesondere – (auch) geschlechtsbezogener bzw. nichtstaatlicher Verfolgung (§ 60 Abs. 1 S. 3, S. 4 lit. c AufenthG) ist – allerdings – noch zu prüfen, ob die Betroffenen in ihrem Herkunftsland von einer derartigen Verfolgung landesweit betroffen und inwieweit der Staat, staatsähnliche Akteure oder internationale Organisationen schutzfähig, -willig und -bereit sind.

Zur Situation von Christen im Irak hat der Senat in seinem Beschluss vom 08.06.2005 – 1 LA 62/05 - ausgeführt:

„Soweit die Klägerin auf eine nicht staatliche Verfolgung verweist (§ 60 Abs. 1 S. 4 c AufenthG), hätte es ... weiterer Darlegungen bedurft. Es ist im Hinblick auf den ... Umstand, dass Christen nicht wegen ihres Glaubens, sondern wegen der Arbeit für die internationalen Bündnispartner der Militäraktion gegen das Saddam-Regime getötet worden sind, schon zweifelhaft, ob überhaupt von einer Verfolgung „der“ Christen durch nicht-staatliche Akteure im Irak ausgegangen werden kann. Übergriffe von Islamisten auf Kirchen und der – in Einzelfällen bekannt gewordene – Druck auf Christen (insbesondere Frauen, die ein Kopftuch tragen sollen) berühren noch nicht ohne Weiteres das religiöse „forum internum“, das schutzbegründend ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.2000, 9 C 34.99, BVerwGE 111, 223 = NVwZ 2000, 1302). Unabhängig davon müsste – zur Darlegung einer grundsatzbedeutsamen Fragestellung – wenigstens ein Ansatzpunkt dafür erkennbar werden, dass kein Verfolgungsschutz bzw. keinerlei inländische Fluchtalternative vorhanden sind. Dafür geben die Darlegungen der Klägerin nichts her. Auf den Umstand, dass im Nordirak viele Christen unbehelligt leben, geht der Zulassungsantrag nicht ein (vgl. „Allgemeinen Amtsbericht Noord-Irak“ des Niederländischen Außenministeriums in Den Haag vom 23.10.2002). Weiter werden auch die Sicherheitsbemühungen der seit Mitte 2004 im Amt befindlichen irakischen Übergangsregierung übergangen, die sich auf die Sicherheitsgewähr durch ca. 150.000 ausländische Soldaten im Irak stützen kann, die als multinationale Streitmacht operieren und autorisiert sind, „alle erforderlichen Maßnahmen“ zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Stabilität zu ergreifen.“

Das Verwaltungsgerichts hat – dies (mit) berücksichtigend – entschieden, dass von einer „allgemeinen Christenverfolgung“ im Irak nicht gesprochen werden könne und dass die Kläger – jedenfalls – „in der Nähe Mossuls als assyrische Christen ein vor Verfolgung sicheres Leben führen“ können. Dagegen wird im Zulassungsantrag nichts vorgebracht.

Der Zulassungsantrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG, § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 30 RVG.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

...
Vors. Richter am OVG

...
Richter am OVG

...
Richter am OVG